

2 Marianne Weber, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, Tübingen 1907. Vgl. auch Max Weber, Gesammelte Aufsätze, Tübingen 1920, und Ernst Troeltsch, Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, Tübingen 1912.

3 Ein versteckter Hinweis auf Pestalozzis Wertschätzung des Familienethos der „Stillen im Lande“ findet sich in Nohls erwähntem Pestalozzi-Aufsatz in der „Deutschen Biographie“: „Er sieht mit offenem Blick die guten Familienverhältnisse bei den Juden und Mennoniten . . .“ (A. a. O., S. 288.) Nohl sagt allerdings nicht, daß die Mennoniten bzw. „Wiedertäufer“ alias Täufer, obgleich von Pestalozzi an einigen Stellen herausgehoben, in einem Atem mit den Herrnhutern, Quäkern und anderen „Sekten“ erwähnt werden, was für unsere Fragestellung wichtig ist. Vgl. schon vorher Schönebaums spärliche, aber treffende Hinweise auf Pestalozzis Urteil über die „Sekten“ (Der junge Pestalozzi, Leipzig 1927, S. 191 f.). Th. Ballauffs Bemerkung, daß Pestalozzis Terminologie „oft an einen Tersteegen, Seuse, Arndt oder manchen andern“ erinnern möge, bleibt leider bei der Registrierung dieses interessanten Faktums stehen, das gleichfalls einer eingehenden Nachprüfung wert wäre. (Vgl. „Vernünftiger Wille und gläubige Liebe“, Meisenheim/Glan 1957.)

4 H. Schönebaum, Johann Heinrich Pestalozzi, Wesen und Werk, Berlin 1954, S. 131.

HELMUT FUNCK

DREIHUNDERT JAHRE DULDUNGSGESETZ IN DER KURPFALZ

Es ist unter uns Mennoniten nicht üblich, besondere Gedenktage zu haben. Wir haben zwar eine Geschichte und leben doch als hätten wir keine. Geht es uns vielleicht auch wie dem Volk Israel, von dem in Psalm 106, 13 steht: „Aber sie vergaßen bald seiner Werke“? Sollten wir uns vielleicht auch mehr der Taten des Herrn in unserer Geschichte bewußt werden? Könnte das nicht unseren Glauben stärken, wenn wir beachten, was der Herr an unseren Vätern getan hat? — Ein dreihundertjähriges Jubiläum sollte zu einer kurzen Besinnung Anlaß geben.

Beim Nachschlagen bin ich auf das Datum 4. August 1664 gestoßen, das für die frühere Kurpfalz (nördlicher Teil von Baden und östlicher Teil der

Pfalz) nicht unbedeutend war. Am 4. August 1664—genau vor 300 Jahren—erließ der damalige Kurfürst Karl Ludwig eine Generalkonzession für die Mennoniten der Kurpfalz. Dieser Staatsakt, der unter dem Druck wirtschaftlicher Not erfolgte, war ein Markstein der Geschichte der religiösen Duldung in Süddeutschland. In unsere heutige Sprache übertragen hat die Konzession folgenden Wortlaut:

„Liebe Getreue! Euch ist bekannt, daß seit des langwierigen Krieges (gemeint ist der Dreißigjährige Krieg) und der dadurch verursachten Verödung und Verwüstung unseres Kurfürstentums und der Länder, unter den Einwanderern auch eine Art Leute sich befunden haben, die man Menisten nennt. Sie haben ihre Versammlungen abgesondert von anderen, den im Reich üblichen Religionen, enthalten sich aller Kriegshandel und haben auch sonst einige Sonderlichkeiten. Wir erachten es für ratsam, sich nicht weiter darnach zu erkundigen, weil wir neben anderem Menschen und Untertanen bedürfen, die das verödete Land wieder bauen und instand bringen. Wenn wir uns entschlossen haben, die vorerwähnten Menisten und die zu ihnen gerechnet werden, vorerst, bis zu anderweitiger Verordnung, in unserem Kurfürstentum in beschränktem Maß zu dulden, so befehlen wir euch hiermit gnädigst und wollen, daß ihr alle diese in dem euch anvertrauten Amt befindlichen Personen in ein Verzeichnis bringt. Ihr sollt ihnen weiter mitteilen, daß sie ihre Gottesdienste in Dörfern, wo fünf oder mehr Familien wohnen, so gestalten wollen, daß bei den Zusammenkünften nicht mehr als 20 Personen sich auf einmal zusammenfinden. Von anderen Religionsgemeinschaften sollen sie niemand hineinlassen und nichts gotteslästerliches, aufrührerisches oder die Obrigkeit verunehrendes reden und tun, daneben des Wiedertaufens sich gänzlich enthalten. Als ‚recognition‘-Anerkennung für diese ihnen gestattete Freiheit hat jeder Hauswirt in diesem Jahr drei und alle Jahre, solange wir diese Konzession nicht einziehen, sechs Gulden über dasjenige zu zahlen, was unsere anderen Untertanen entrichten. Dieses habt ihr uns zu berechnen unter dem Titel ‚Menisten Recognitionsgeld‘. Personen, die sich bei euch nicht anmelden und in das vorgenannte Verzeichnis eintragen lassen, es seien Menisten oder deren genannte Brüder und Angehörige, sollen als Übertreter bestraft werden. Es soll ihnen in unserem Kurfürstentum und Landen kein Aufenthalt gewährt werden. Darin verriichtet ihr unseren gnädigen Willen und ernste Meinung. Heidelberg, den 4. August 1664.“

Daß dieses Duldungsgesetz mit allen seinen Einschränkungen doch Erleichterungen brachte, wird uns deutlich, wenn wir bedenken, wie die Verhältnisse vorher lagen. Da die Verfolgung der Täufer in der Schweiz weiter anhielt, entschlossen sich viele Familien zur Auswanderung in das Elsaß

und in den Kraichgau, wo sie auf den Gütern der Adligen gern Aufnahme fanden. Im Jahre 1652 werden Schweizer Täufer in der Gegend von Sinsheim/Elsenz, in Hilsbach und Reichen gemeldet. Die Amtleute gewährten ihnen Aufnahme gegen Zahlung einer jährlichen Abgabe. Gottesdienste wurden ihnen aber nicht gestattet, da nach der kurpfälzischen Landesordnung außerkirchliche Gemeinschaften nicht zugelassen waren. Im Jahre 1653 richteten zwei Brüder von Hilsbach, wohl Prediger, ein Schreiben an den Kurfürsten, in dem sie sich Menisten nennen, und um Gestattung der gottesdienstlichen Versammlungen bitten. Das Gesuch ist wahrscheinlich nicht beantwortet worden. Die Mennoniten versammeln sich weiter in den Wäldern und nehmen auch Trauungen vor. Trotz mancherlei Klagen hält die Regierung mit Anordnungen zurück. Am 18. Oktober 1656 erhält der Stadtschultheiß von Mosbach die Weisung, die religiösen Handlungen der Mennoniten zu dulden, und am 7. Juli 1660 wird ihm mitgeteilt, auch Eheeinsegnungen der Mennoniten stillschweigend geschehen zu lassen.

Weitere Zuwanderungen aus der Schweiz führten zu stärkerer Überwachung der gottesdienstlichen Zusammenkünfte. Am 2. März 1661 wurden in Steinsfurt bei Sinsheim in dem Haus der Witwe Meuthen fünfzig Personen ergriffen, die sich zu einer Abendandacht versammelt hatten und nun wegen heimlicher Zusammenkunft 100 Reichstaler Strafe (= 175 Gulden) zahlen mußten, eine außerordentlich hohe Strafe. Im August 1661 wurden alle mennonitischen Gottesdienste verboten. Für jeden Gottesdienst mußte, wenn er den Behörden bekannt wurde, 50 Reichstaler Strafe gezahlt werden. Sie ließen sich aber dadurch nicht hindern, ihre Gottesdienste abzuhalten und zu besuchen. In Steinsfurt kamen sie an jedem Sonntag zusammen. Am 4. Januar 1662 befiehlt die Regierung dann, den Amtleuten, die Gottesdienste nicht mehr zu hindern, aber von jedem Teilnehmer eine Kopfsteuer zu erheben. Zur Begleichung der aufgelaufenen Straf gelder beschlagnahmten manche Beamte sogar lebensnotwendige Gegenstände, Vieh, Betten usw.

Man sah schließlich diese Härte ein und suchte nach einem Ausweg, doch wollte man einesteils die für den Aufbau des Landes so dringend benötigten Arbeitskräfte nicht verlieren, andererseits aber auch nicht mit den bestehenden Reichsgesetzen gegen die Wiedertäufer in Konflikt kommen. Es darf uns daher nicht wundern, daß in der Konzession vom 4. August 1664 die Bezeichnung Wiedertäufer vermieden wird. Es ist das erste Mal, daß in einem amtlichen Erlaß in Süddeutschland der Name Mennoniten (in der Konzessionsurkunde Menisten, nach dem friesischen Sprachgebrauch) angewandt wird, der in Holland und Norddeutschland schon länger in Übung war.

Es dürfte als sicher gelten, daß dieses Gesetz herausgegeben wurde wegen der vielen Bittgesuche der Mennoniten, ihnen die Strafen zu erlassen. Andererseits mögen auch die Briefe des englischen Königs und eines englischen Quäkers nicht ohne Einfluß auf den Kurfürsten gewesen sein.

Dem Kurfürsten Karl Ludwig, der die Mennoniten in sein Land aufnahm und toleranter als die meisten seiner Nachfolger war, haben die Mennoniten ein dankbares Andenken bewahrt. Das väterliche Wohlwollen, das dieser Fürst seinen glaubensverfolgten neuen Landeskindern angedeihen ließ, gibt am besten jene Geschichte wieder, die im Volke bekannt war. Danach soll er eines Tages durch sein Land geritten sein. Da sei ihm der blühende Zustand eines mennonitischen Hofes im Pfrimmtal aufgefallen. Man habe ihm gesagt, hier sei es nicht mit rechten Dingen zugegangen; der Mann sei ein Falschmünzer. Als nun der Kurfürst den Hofbesitzer ersuchte, er solle ihm seine Falschmünzerwerkstatt zeigen, habe dieser ihm seine schwieligen Hände entgegengehalten, mit denen er das Geld durch Gottes Segen in seinem Acker gefunden habe. „Steht die Sache so“, so habe der Kurfürst gesagt, „so möge deine Münze bestehen“. Er solle die Kinder solches Münzschlagen lehren, zu ihrem und des ganzen Landes Wohl.

Diese Konzession galt immer nur für die Lebenszeit des jeweiligen Kurfürsten. Ihre Verlängerung mußte bei jedem Regierungsantritt auch aufs neue erbeten werden. Das machte immer große Schwierigkeiten und erforderte manches Mal Geldsummen, die die wirtschaftliche Kraft der Mennoniten zu übersteigen drohte. Trotzdem sind unsere Vorfahren hier sesshaft geworden. Sie haben in diesem Land eine Heimat gefunden und sie geliebt. Sie haben sich das Wohlwollen der Regierung und die Zuneigung der Bürger erworben. Sie haben beim Aufbau des Landes mitgearbeitet und haben als Gemeinde ihr Licht leuchten lassen.

Heute erfreuen wir uns weit größerer Freiheit als Mennoniten und als Gemeinde. Wird damit auch nicht die Verpflichtung größer, der Güte des Herrn zu gedenken? Und sollten wir nicht dem Aufruf des Psalmisten folgen:

„Die irregingen in der Wüste, in ungebahntem Wege, und fanden keine Stadt, da sie wohnen konnten, hungrig und durstig, und ihre Seele verschmachtete; die zum Herrn riefen in ihrer Not, und er errettete sie aus ihren Ängsten und führte sie einen richtigen Weg, daß sie gingen zur Stadt, da sie wohnen konnten;

die sollen dem Herrn danken für seine Güte und für seine Wunder, die er an den Menschenkindern tut, und ihn bei der Gemeinde preisen und bei den Alten rühmen.“

Psalm 107, 4—7, 31—32